



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle
öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Köln

Datum: 08. Dezember 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Auskunft erteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zimmer:

Telefon: (0221) 147 -

Fax: (0221) 147 - 4856

der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 LBesG NRW neu festsetzen zu lassen. Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 13 LBesG, wonach auch für die vor dem 01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten die Stufenzuordnung auf Antrag nach „neuem Recht“ erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten günstiger ist. Nachstehend möchte ich Sie darüber informieren, in welchen Fällen eine Antragstellung sinnvoll sein kann:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Nach altem Recht (vor dem 01.06.2013) wurde das Besoldungsdienstalter frühestens auf den Beginn des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde, festgesetzt. Dies war in allen Laufbahnen der Beginn der Stufenlaufzeit der ersten Dienstaltersstufe.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Nach neuem Recht beginnt die Stufenlaufzeit grundsätzlich mit dem Beginn des Monats der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, also mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Anwärterbezüge sind keine Dienstbezüge). Die Laufbahnen der Lehrkräfte sind der (neuen) Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe zu Beginn der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist abhängig vom Einstiegsamt.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Einstiegsamt A 9 oder A 10 LBesO A

Erfahrungsstufe 2

(Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Technische Lehrerinnen/Lehrer soweit nicht in A 11)

Einstiegsamt A 11

Erfahrungsstufe 3

(Technische Lehrerinnen/Lehrer mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss)

Einstiegsamt A 12

Erfahrungsstufe 4

(Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt

- für die Primarstufe
- an Grundschulen
- an Grund- und Hauptschulen
- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- an Haupt-, Real- und Gesamtschulen für die Sekundarstufe I)

Einstiegsamt A 13

Erfahrungsstufe 5

(Lehrkräfte mit der Befähigung für

- ein sonderpädagogisches Lehramt,
- das Lehramt an Gymnasien, für die Sekundarstufe II, an Berufskollegs)

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt nach neuem und altem Recht:

- bis zur Stufe 5 alle zwei Jahre,
- bis zur Stufe 9 alle drei Jahre,
- bis zur Stufe 11 bzw. 12 alle vier Jahre.

Daraus folgt, dass sich durch Anwendung des neuen Rechts Vorteile ergeben können für Personen

in den Einstiegsämtern A 9 oder A 10, die vor Vollendung des 23. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 11, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 12 die vor Vollendung des 27. Lebensjahres

in dem Einstiegsamt A 13 die vor Vollendung des 29. Lebensjahres

in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen wurden.



Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 11 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben und für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 12 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben (ist der Besoldungsmittelteil des LBV zu entnehmen) erübrigt sich ein Antrag auf Neufestsetzung nach neuem Recht, da eine Verbesserung nicht möglich ist.

In den Fällen, in denen die Ernennung nach Vollendung der genannten Lebensjahre erfolgte, werden sich regelmäßig keine Verbesserungen bei der Stufenzuordnung ergeben, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 30 LBesG vorliegen.

Nach neuem Recht (§ 30 LBesG) werden -unabhängig vom Lebensalter- folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (soweit nicht als Voraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung gefordert)
- Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr
- weitere förderliche hauptberufliche Tätigkeiten

Sollten diese Zeiten vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet worden sein, könnten sich Verbesserungen ergeben. Diese können darin bestehen, dass entweder eine höhere Stufe festgesetzt wird oder aber die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sich nach neuem Recht negativ auf die Stufenzuordnung auswirken und somit die Vorteile des neuen Rechts „aufzehren“ können. Ausgenommen hiervon sind Zeiten nach 30 Abs. 2 LBesG.

Eine günstigere Stufenfestsetzung nach neuem Recht wirkt auf den ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Sollten Sie nach neuem Recht eine günstigere Stufenzuordnung erwarten, muss der Antrag **bis zum 31.12.2016** bei mir eingehen, damit die Stufenfestsetzung rückwirkend bereits ab 01.01.2016 erfolgen kann. Darüber hin-



aus besteht das Antragsrecht bis zum 30.06.2017. Eine Verbesserung wirkt dann erst auf den 01.01.2017.

Datum: 08. Dezember 2016
Seite 4 von 4

Der Antrag, der ausschließlich an die Bezirksregierung zu richten ist, kann formlos gestellt werden. Bitte geben Sie dabei den Grund an für die erwartete Verbesserung (Anrechnung von Zeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden) und die Schule/Schulform, an der Sie tätig sind.

In Abhängigkeit von der Zahl der Anträge wird die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen.

In Zweifelsfällen sollte der Antrag gestellt werden. Von Rückfragen bei den bekannten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bitte ich abzusehen, weil Auskünfte erst nach zeitaufwendiger Prüfung auf der Grundlage der Personalakten erteilt werden können.

Im Falle einer sich ergebenden Verschlechterung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.